



Nachgeführtes Reglement

Gemeinde Muttenz

Teilzonenreglement Polyfeld

44/TZRS/12/1

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 965 vom 29. Juni 2021

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Planer
44/TZRS/12/0	657	16.05.2017	Metron Raumentwicklung AG, Brugg
44/TZRS/12/1	965	29.06.2021	Stierli + Ruggli, Lausen

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Bearbeitet am: 26.07.2021

Sachbearbeiter: Simone Huwylar

Inhalt

A	Allgemeines	4
§ 1	Zweck / Geltungsbereich	4
B	Zoneneinteilung sowie Art und Mass der Nutzung.....	4
§ 2	Zoneneinteilung und Lärmempfindlichkeitsstufe.....	4
§ 3	Zulässige Nutzungen in den Wohnzonen W	5
§ 4	Zulässige Nutzungen in den Wohn- und Geschäftszonen WG	5
§ 5	Zulässige Nutzungen in den Gewerbebezonen G	5
C	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 6	Haupt- und Nebenbauten	6
§ 7	Ausnützungsziffer- und Bebauungsziffer	6
§ 8	Bruttogeschossfläche.....	6
§ 9	Massgebende Parzellenfläche	7
§ 10	Geschossdefinition.....	7
§ 11	Ermittlung des Gebäudeprofils in den W- und WG-Zonen.....	7
§ 12	Ermittlung des Gebäudeprofils in den G-Zonen	7
§ 13	Pflichtparkplätze	8
§ 14	Kompostier- und Sammelstellen	8
§ 15	Energie	8
D	Gestaltung der Bauten und der Umgebung	9
§ 16	Gestaltungsprinzipien	9
§ 17	Eingliederung der Bauten	9
§ 18	Dachgestaltung	9
§ 19	Erdgeschossnutzungen	9
§ 20	Schutzvorschriften im Grenzbereich.....	10
§ 21	Kommunal geschützte Bauten Wohnhaus Genossenschaftsstrasse 1-13, Parzelle 493	10
§ 22	Terraingestaltung um Umgebung.....	10
§ 23	Spielplätze und Freizeitanlagen	10
§ 24	Freiflächen	11
§ 25	Interne Verkehrserschliessung	11
§ 26	Wegnetz.....	11

E	Quartierplan-Verfahren.....	11
§ 27	Quartierplanung.....	11
§ 28	Vereinfachtes Quartierplan-Verfahren.....	12
§ 29	Quartierplanpflicht	12
F	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 30	Ausserordentliche Vorteilsbeiträge	13
§ 31	Gebührenordnung	13
§ 32	Ausnahmebewilligungen	13
§ 33	Zuständigkeit.....	14
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechtes	14
§ 35	Inkraftsetzung	14
	Beschlüsse.....	15

Nachgeführtes Reglement

A Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Muttenz erlässt gestützt auf § 18 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes RBG vom 8. Januar 1998 folgende Teilzonenvorschriften Polyfeld.

§ 1 Zweck / Geltungsbereich

Die Teilzonenvorschriften Polyfeld bezwecken eine langfristige Umstrukturierung dieses Gebietes zu einem attraktiven Arbeits-, Wohn- und Bildungsstandort. Sie definieren die Rahmenbedingungen, die für eine hochwertige Entwicklung nötig sind, regeln die Gestaltungsanforderungen für Bauten, Anlagen und Freiräume und sehen die Schaffung einer Sammelparkierungsanlage vor.

Die Teilzonenvorschriften Polyfeld bestehen aus Teilzonenplan und Teilzonenreglement.

Der von Kanton und Gemeinde beschlossene Masterplan „Polyfeld Muttenz“ (Fassung vom 30. März 2011) gilt für die Gemeinde als Leitbild der angestrebten Entwicklung.

B Zoneneinteilung sowie Art und Mass der Nutzung

§ 2 Zoneneinteilung und Lärmempfindlichkeitsstufe

Das Gebiet Polyfeld wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone	Vollgeschosse	Ausnützungsziffer %	Bebauungsziffer %	Fassadenhöhe / Gebäudehöhe m	Lärmempfindlich- keitsstufe ES
W4 Wohnbauten mit 4 Vollgeschossen Hauptbauten	4	85	28	11.70	II
W4 Nebenbauten	1	5	5	3.60	II
WG4 Wohn- und Geschäftsbauten mit 4 Vollgeschossen Hauptbauten	4	85	30	13.00	II/*III
WG4 Nebenbauten	1	5	5	3.60	II/*III
WG6 Wohn- und Geschäftsbauten mit 6 Vollgeschossen Hauptbauten	6	160	-	22.00	III
WG6 Nebenbauten	1	5	5	3.60	III
G26 Gewerbezone	-	-	-	26.00	III
G26a Gewerbezone	-	260	-	26.00	III
OeWA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Bildung	Zweckbestimmung: Bildung Die Bauweise wird durch die je- weiligen Projekte festgelegt.				II
OeWA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Grünanlagen	Zweckbestimmung: öffentliche Grünanlagen Die Bauweise wird durch die je- weiligen Projekte festgelegt.				II

*Aufstufung der ES in den im Teilzonenplan bezeichneten Gebieten.

§ 3 Zulässige Nutzungen in den Wohnzonen W

¹ Neben der reinen Wohnnutzung sind namentlich kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Zubringerverkehr zugelassen.

² Der Wohnanteil hat mindestens 2/3 der Bruttogeschossfläche pro Parzelle zu betragen. Die Flächenanteile der verschiedenen Nutzungen sind einzeln auszuweisen.

§ 4 Zulässige Nutzungen in den Wohn- und Geschäftszonen WG

¹ Generell sind in den Wohn- und Geschäftszonen WG das Wohnen und wenig störende Betriebe zugelassen.

² Auf dem mit einer Quartierplanpflicht belegten Areal B (Feldreben) in der Wohn- und Geschäftszone WG6 sind zusätzlich zu den wenig störenden auch mässig störende Betriebe zugelassen. Darunter fallen Betriebe wie Fitness- und Wellnessbetriebe, Gebets- und Versammlungsräume (Kultusbauten), Forschungs- und kleinere Handwerksbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen.

siehe Erwägungen RRB

§ 5 Zulässige Nutzungen in den Gewerbebezonen G

¹ Wohnungen in den Gewerbebezonen sind nur gestattet für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und für standortgebundenes Personal. Ausnahmsweise können zeitlich befristete provisorische Unterkünfte im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben bewilligt werden. *siehe Erwägungen RRB*

² In allen Fällen darf der Wohnanteil in den Gewerbebezonen höchstens 1/3 der oberirdischen überdachten und gewerblich genutzten Flächen pro Parzelle betragen. *siehe Erwägungen RRB*

³ Der Bewohnerschaft sind auf dem Gewerbegrundstück geeignete Freiflächen zur Verfügung zu stellen.

⁴ In Gewerbebezonen sind bei Einzelbauweise wie auch im Rahmen von Quartierplänen keine reine güterverkehrsintensive Betriebe (z.B. Logistik, Distribution, Lager) zugelassen. *siehe Erwägungen RRB*

C Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Haupt- und Nebenbauten

¹ Als Hauptbauten gelten Baukörper und Bauteile, welche dem Wohnen und/oder Arbeiten dienen können.

² Nebenbauten stehen frei oder sind an den Hauptbau angebaut. Sie sind eingeschossig und werden weder zum Wohnen noch zum Arbeiten genutzt (Garagen, Schöpfe, Velounterstände und dergleichen).

³ Ausnahmsweise können die Nebenbauten ganz oder teilweise in ein Vollgeschoss des Hauptbaus integriert werden. Dabei erhöht sich die bebaubare Fläche des Hauptbaus um die durch die Vollgeschosszahl zu dividierende Fläche des eingebauten Nebenbaus. Die bebaubare Fläche für weitere Nebenbauten reduziert sich um das vergrösserte Flächenmass des Hauptbaus. *siehe Erwägungen RRB*

⁴ Flächen von Nebenbauten können zu Lasten der Bebauungs- und Ausnützungsziffer der Hauptbauten vergrössert werden.

§ 7 Ausnützungsziffer- und Bebauungsziffer

¹ Die Ausnützungsziffer (AZ) bestimmt in Prozenten der massgebenden Parzellenfläche die maximal zulässige Bruttogeschossfläche (BGF) der Haupt- und Nebenbauten.

² Die Bebauungsziffer (BZ) gibt in Prozenten an, wie viel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung der überbauten Fläche und der Bebauungsziffer gilt der äussere sichtbare Umriss der Baute.

§ 8 Bruttogeschossfläche

¹ Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden gerechnet:

- Oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern
- Sockelgeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern, Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllen (10% Fensterfläche, 2.3 m Raumhöhe)
- Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dergleichen

² Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten werden nicht gerechnet:

- Baulich mögliche, jedoch nicht ausgeführte Geschossflächen in überhohen Räumen
- Zugänge zu solchen Bereichen
- Offene, gedeckte und ungedeckte Balkone
- Offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze
- Unbeheizte Technikräume im obersten Geschoss

³ Zur Bruttogeschossfläche der Nebenbauten zählen deren umwandete Flächen.

§ 9 Massgebende Parzellenfläche

¹ Als massgebende Parzellenfläche gilt die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung in der entsprechenden Bauzone vorhandene, strassenbereinigte Parzellenfläche. *siehe Erwägungen RRB*

² Liegen Parzellenteile in verschiedenen Bauzonen, so ist die zulässige bauliche Nutzung gesondert zu ermitteln; die bauliche Nutzung kann in einem Baukörper erfolgen. *siehe Erwägungen RRB*

§ 10 Geschossdefinition

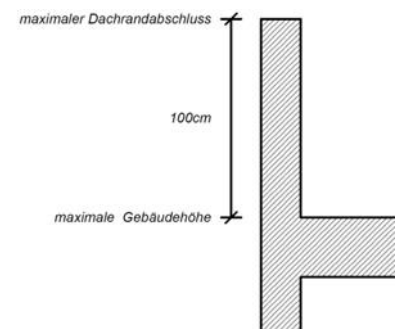
¹ Das unterste, teilweise sichtbare Geschoss, welches unter der maximal zulässigen Anzahl Vollgeschosse liegt, wird als Sockelgeschoss bezeichnet.

² Zu den Vollgeschossen zählen alle ganz oder teilweise sichtbaren Geschosse mit Ausnahme des Sockelgeschosses.

§ 11 Ermittlung des Gebäudeprofils in den W- und WG-Zonen

¹ Die Gebäudehöhe/ Fassadenhöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.

² Der Dachrandabschluss darf maximal 100 cm über der zulässigen Gebäudehöhe / Fassadenhöhe liegen (vgl. Darstellung).



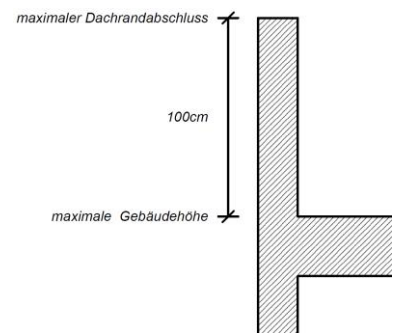
³ Mit Ausnahme von Liftschächten und Nottreppenhäusern dürfen Dachaufbauten und technische Installationen (z.B. Klima- und Lüftungsgeräte) den Dachrandabschluss des darunter liegenden Gebäudevolumens nicht überschreiten.

⁴ Bei Abgrabungen, deren Länge weniger als 1/3 der dazugehörigen Fassadenbreite betragen, darf die Fassaden- resp. Gebäudehöhe im Bereich der Abgrabung überschritten werden. Ebenso ist die Überschreitung der Fassaden- und Gebäudehöhe bei schachtartig ausgebildeten Kellerabgängen mit einer maximalen Breite von 1.2 m ab Fassade zulässig.

§ 12 Ermittlung des Gebäudeprofils in den G-Zonen

¹ Die Gebäudehöhen werden vom ausgemittelten Strassenniveau bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

² Der Dachrandabschluss darf maximal 100 cm über der zulässigen Gebäudehöhe / Fassadenhöhe liegen (vgl. Darstellung).



³ Mit Ausnahme von Liftschächten und Nottreppenhäusern dürfen Dachaufbauten und technische Installationen (z.B. Klima- und Lüftungsgeräte) den Dachrandabschluss des darunter liegenden Gebäudevolumens nicht überschreiten.

§ 13 Pflichtparkplätze

¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz.

² Ist die Schaffung des erforderlichen Parkierungsraums auf privatem Areal aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten. Verfahren und Entgelt richten sich nach dem kommunalen Ersatzabgabereglement.

³ Für die Dimensionierung und Anordnung der Parkplätze sind die Normen des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) massgebend. *siehe Erwägungen RRB*

§ 14 Kompostier- und Sammelstellen

Quartier-Kompostieranlagen, dezentrale Sammelstellen für wiederverwendbare Stoffe etc. sind in allen Zonen zulässig.

§ 15 Energie

¹ Die Gemeinde kann den Anschluss an bestehende Wärmeverbundnetze im Rahmen von Quartierplanverfahren verbindlich vorsehen. Der kommunale Energiesachplan ist bei allen Planungen und Projektierungen als Planungsgrundlage zu berücksichtigen.

² Die Ausnutzungs- und Bebauungsziffern können für Bauten, welche mindestens den Minergie P-Standard erreichen, um je 10 % (Relativmass, ausgehend von den jeweiligen Basisziffern) erhöht werden. Von diesem Bonus ausgenommen ist die Zone G26a.

³ Die Qualitätsstandards sind mit den Baugesuchsunterlagen im nötigen Detaillierungsgrad nachzuweisen. Bei ungenügendem Nachweis kann die Erhöhung der Ausnutzungs- und Bebauungsziffer von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates abgelehnt werden.

D Gestaltung der Bauten und der Umgebung

§ 16 Gestaltungsprinzipien

Die künftige räumliche Organisation des Teilzonenplanperimeters baut auf einer orthogonalen Grundstruktur auf, welche durch die Anlage von Strassen, Wegen, Freiräumen sowie durch die Lage und Ausrichtung von Bauten weiterentwickelt wird. Die Merkmale dieses städtebaulichen Grundprinzips sind:

- eine orthogonale räumliche Grundstruktur und das Wechselspiel zwischen bebautem und unbebautem Raum,
- eine orthogonale Geometrie als Vorgabe der, Anordnung der Bauten, Freiräume und Wegnetze, abgestimmt auf die Bestandessituation,
- gestalterisch und funktional aufgewertete Strassenräume mit hoher Aufenthaltsqualität,
- kompakte Bebauung mit hoher innerer Flexibilität,
- arealbezogene und öffentlich zugängliche, attraktive Freiräume, welche Teil der orthogonalen Grundstruktur sind,
- die zur Strassenachse der Kriegackerstrasse rechtwinklige oder parallele Anordnung der Hauptbauten (Abweichung $\pm 3.0^\circ$). Davon ausgenommen sind Bauten in der Zone G26.

§ 17 Eingliederung der Bauten

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für die Dachgestaltung, Baumassenverteilung, Bauhöhe und Bauform sowie Material und Farbe.

§ 18 Dachgestaltung

¹ Für Neubauten sind nur Flachdächer zulässig.

² Dächer auf Hauptbauten sind vollständig mit einheimischem Saatgut auf natürlichem Bodensubstrat zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

§ 19 Erdgeschossnutzungen

¹ Im Teilzonenplanperimeter sollen entlang der öffentlich zugänglichen Flächen attraktive und belebte Situationen geschaffen werden. Die Erdgeschosse bilden an den dazu geeigneten Lagen die Schnittstelle zwischen der spezifischen Gebäudenutzung und der Nutzung des angrenzenden öffentlichen Raumes. Sie sind für die Begegnung, Belebung und öffentliche Erlebbarkeit von grosser Bedeutung.

² In den Zonen WG4, WG6 und G26a des Teilzonenplanperimeters sind jene Teile der Erdgeschosse, welche öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen zugewandt sind, grundsätzlich für gewerbliche, publikumsorientierte und gemeinschaftliche Nutzungen vorzusehen (z.B. Eingangs- und Empfangsbereiche, Ausstellungsräume, Gemeinschaftsräume und Gastronomie, Bildungsaktivitäten, Räume, die Einblick das Gebäudeinnere bieten u.a).

³ Im Rahmen von Neubauvorhaben sind folgende Vorgaben umzusetzen: *siehe Erwägungen RRB*

- Erdgeschosse mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 4.0 m (Rohmass),
- ebenerdige Hauptzugänge auf Strassenniveau,
- flexible Grundrisse hinsichtlich zusammenhängender Gewerbeflächen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Gemeinderats Ausnahmen bewilligen, wenn von der Lage her eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen nicht möglich, technisch unverhältnismässig ist oder alternative Nutzungen wesentliche Vorteile für die Öffentlichkeit oder Siedlungsqualität ergeben.

§ 20 Schutzvorschriften im Grenzbereich

Zum Schutz der benachbarten und gegenüberliegenden W- und WG-Zonen und Quartierplanareale ausserhalb des Teilzonenplanperimeters, die dem Wohnen dienen, gelten für die angrenzenden Gewerbe-zonen folgende Einschränkungen:

- Die Gebäudehöhen dürfen den Einfallswinkel von 45°, ausgehend von der benachbarten Zonen-grenze, nicht übersteigen.
- In der Zone G26a darf die Gebäudehöhe auf 20 m Distanz hinter der Baulinie nicht höher sein als die Gebäudehöhe in den gegenüberliegenden W- und WG-Zonen.
- Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinie darf nicht als Lagerplatz benutzt werden.

§ 21 Kommunal geschützte Bauten

Wohnhaus Genossenschaftsstrasse 1-13, Parzelle 493

¹ Dieses Gebäude ist ein wertvoller Bauzeug für die industrielle Entwicklung der Gemeinde Muttenz. Ihm kommt als Einzelobjekt zusammen mit dem westlich anschliessenden Aussenbereich ein hoher Stellenwert zu. Das Gebäude ist vor Zerfall zu schützen und darf nicht abgebrochen werden.

² Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Gestaltung zu erfolgen. Veränderungen im Aussenbereich sind erlaubt, sofern der Charakter des Nutzgartens erhalten bleibt.

§ 22 Terraingestaltung um Umgebung

¹ In den W- und WG-Zonen dürfen das gestaltete Terrain, Stützmauern sowie mauerartige Böschungen das gewachsene Terrain um nicht mehr als 1.2 m überragen. Gemessen wird vertikal (im Lot).

² Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen müssen um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden. Als mauerartige Böschung gilt eine Geländegestaltung mit einer Neigung von mehr als 60°.

§ 23 Spielplätze und Freizeitanlagen

In den W- und WG-Zonen sind bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen der Bewohnerschaft zweckmässig ausgestaltete Frei- und Spielflächen zur Verfügung zu stellen und dauernd zu unterhalten.

§ 24 Freiflächen

a) Allgemeines

¹ *Vom Regierungsrat nicht genehmigt*

² Für die Umsetzung einer im gesamten Teilzonenplanperimeter hochstehenden Freiraumgestaltung erlässt der Gemeinderat verbindliche Gestaltungsvorschriften. Sie kommen zur Anwendung für Elemente wie Pocket Parks (siehe lit. b), Strassen und Wege, Bäume und Bepflanzungen sowie für die einheitliche Möblierung und Beleuchtung.

³ Private und öffentliche Freiräume sind ökologisch wertvoll zu gestalten.

⁴ Bei der Bepflanzung von Freiflächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

⁵ Gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 kann der Gemeinderat Weisungen erlassen für die Gestaltung und Bepflanzung ökologisch bedeutsamer Flächen. *siehe Erwägungen RRB*

b) Pocket Parks

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

c) Strassenorientierte Freiflächen in den WG- und G-Zonen im Bereich für gewerbliche Erdschossnutzung

Die Gestaltung der Freiflächen zwischen öffentlichem Strassenraum und gewerblich genutzten Erdschossen richtet sich nach dem Charakter der dazugehörigen Gebäude.

§ 25 Interne Verkehrserschliessung

Die Verkehrslösungen innerhalb der einzelnen Betriebe sind so zu gestalten, dass der Verkehr auf den öffentlichen Zufahrtsstrassen nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Wegnetz

Die gemäss Teilzonenplan neu zu schaffenden Erschliessungswege und Langsamverkehrsverbindungen sind im Rahmen von Projekten und/oder Quartierplänen umzusetzen. Dabei ist auf eine optimale Vernetzung, Orientierung und Abstimmung an den Schnittstellen der Perimeter zu achten.

siehe Erwägungen RRB

E Quartierplan-Verfahren

§ 27 Quartierplanung

¹ Quartierplanungen im vereinfachten Verfahren in den Zonen W4 und WG4 können von den beteiligten Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ab einer Grösse von 3'000 m² veranlasst werden.

² Ausserhalb von QP-Pflichtarealen können Quartierplanungen im ordentlichen Verfahren von den beteiligten Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ab einer Grösse von 9'000 m² veranlasst werden. *siehe Erwägungen RRB*

§ 28 Vereinfachtes Quartierplan-Verfahren

¹ Innerhalb des Teilzonenplanperimeters können Abweichungen von den generellen Zonenvorschriften nur in den Zonen W4 und WG4 im Rahmen eines Quartierplans im vereinfachten Verfahren bewilligt werden, wenn:

- ein städtebaulich hochstehendes Verdichtungskonzept auf Grundlage eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens (Studienauftrag, Wettbewerb) vorliegt. Die Gemeinde ist am Auswahlverfahren zu beteiligen. Sie kann sich an den Kosten beteiligen.
- die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist.
- die geplante Überbauung den bau- und siedlungsökologischen Anforderungen entspricht.
- es sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohngygienisch qualitätsvolle Überbauung handelt, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedert.
- besondere Massnahmen zum Energiesparen getroffen werden.

² Die Anforderungen an Quartierpläne müssen kumulativ erfüllt werden. Der Gemeinderat entscheidet bei jedem Projekt über deren Gewichtung.

³ Folgende Abweichungen können bewilligt werden:

- Ausnutzungsziffer: Erhöhung bis 35% Relativmass, ausgehend von der Basis-Ausnutzungsziffer, zusätzlich zum möglichen Bonus gemäss § 15 (Minergie P-Standard)
- Vollgeschosse, Fassaden- und Gebäudehöhe: Erhöhung um bis 2 Vollgeschosse (maximale Gebäude- und Fassadenhöhe 22 m).
- Bei kommunal geschützten Bauten: Erhöhung Bebauungsziffer bis 10 % Relativmass, ausgehend von der Basis-Bebauungsziffer.

§ 29 Quartierplanpflicht

¹ Für die im Teilzonenplanperimeter bezeichneten Zonen mit Quartierplanpflicht sind neue Quartierpläne im ordentlichen Verfahren zu erstellen.

² Die künftigen Quartierpläne bezwecken die langfristige Umstrukturierung der betroffenen Gebiete. Sie definieren die Rahmenbedingungen, die für eine hochwertige städtebauliche und architektonische Entwicklung nötig sind. Sie regeln die internen Verkehrssysteme sowie die Gestaltungsanforderungen für Bauten, Anlagen und Freiräume.

a) Perimeter A (Kriegacker) *siehe Erwägungen RRB*

Die Quartierplanvorschriften "Schulzentrum Kriegacker" (RRB Nr.1557 vom 4. August 1998) werden aufgehoben.

Der künftige Quartierplan berücksichtigt insbesondere folgende Vorgaben:

- Erarbeitung eines Quartierplans im ordentlichen Verfahren auf der Grundlage eines Wettbewerbs für die Definition der Nachnutzung der Bestandesbauten und der Neubauten.
- Klärung der Nutzung der Parzelle 5114 (öffentliche Nutzung, Wohnen, gemischte Nutzung)
- Lokalisierung der öffentlich zugänglichen Freiflächen (der Pocket Parks) und Regelung der übrigen Freiflächen. Die öffentlich zugänglichen Freiflächen (z.B. Pocket Parks, Wege, Grünzug) sind im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen.

- Erarbeitung eines Energiekonzepts, welches insbesondere die Anschlusspflicht der Bauten an den bestehenden Wärmeverbund sowie generell energetische Vorgaben für Bauten und Anlagen regelt (z.B. obligatorischer Minergie P-Standard oder andere Gesamtkonzeptlösungen mit gleichwertigen Zielen).
- Einbezug der vorgesehenen Sammelparkierungsanlage im Perimeter B (Feldreben) für die langfristige Abdeckung des Parkierungsbedarfs.

b) Perimeter B (Feldreben) *siehe Erwägungen RRB*

Die Teilzonenvorschriften "Kriegacker" (RRB Nr. 674 vom 29. Februar 1972) werden aufgehoben.

Der im Teilzonenplan definierte Perimeter ist mittels eines Quartierplans oder mehrerer Quartierpläne im ordentlichen Quartierplan-Verfahren zu regeln. Dabei sind die nachstehenden Vorgaben einzuhalten:

- Anwendung der generellen Vorgaben des Teilzonenreglements, ausgenommen § 15 Abs. 2 (Minergie P-Bonus).
- Ausnützungsziffer und Vollgeschosszahl gemäss Vorschriften der Zone WG6. Abweichungen von der Gebäudehöhe können bewilligt werden, wenn die nutzungsspezifischen Anforderungen dies rechtfertigen (z.B. Forschung, Labor u.ä.).
- Beschränkung des Wohnanteils auf maximal 30% der zulässigen Bruttogeschossfläche.
- Schaffung eines sekundären Erschliessungswegnetzes (insbesondere für den Langsamverkehr): Nord-Süd-Verbindungen zwischen der Hofacker- und Kriegackerstrasse sowie entlang einer internen Ost-West-Achse.
- Lokalisierung der Pocket Parks und Regelung der übrigen Freiflächen. Die öffentlich zugänglichen Freiflächen (z.B. Pocket Parks, Wege, Grünzug) sind im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen.
- Aussagen zur Etappierung.
- Erarbeitung eines Energiekonzepts, welches insbesondere die Anschlusspflicht der Bauten an den bestehenden Wärmeverbund sowie generell energetische Vorgaben für Bauten und Anlagen regelt (z.B. obligatorischer Minergie P-Standard oder andere Gesamtkonzeptlösungen mit gleichwertigen Zielen).
- Schaffung einer Sammelparkierungsanlage. Diese deckt mindestens den Eigenbedarf der Perimeter A und B sowie jenen der Fachhochschule Nordwestschweiz.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Ausserordentliche Vorteilsbeiträge

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

§ 31 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Bewilligung der Bauten und Anlagen, die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.

§ 32 Ausnahmbewilligungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles in folgenden Fällen bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen:

- wenn die Anwendung dieser Vorschriften eine architektonisch, städtebaulich, sicherheits- oder verkehrstechnisch vernünftige Lösung verunmöglicht (z.B. Einpassung von einzelnen Neubauten in die bestehende Siedlungsstruktur)
- wenn damit eine wesentliche Verbesserung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglicht wird
- wenn ein optimaler Lärmschutz nur durch entsprechende bauliche Massnahmen erreicht werden kann
- wenn schutzwürdige Interessen der Archäologie berührt sind oder die Erhaltung von Bodendenkmälern erreicht werden kann
- für ausgesprochene Härtefälle

§ 33 Zuständigkeit

Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieses Reglements. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung und/oder Kommissionen delegieren.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechtes

Alle im Widerspruch zu diesen Vorschriften stehenden Erlasse der Gemeinde, insbesondere jene

- aus dem Zonenplan Siedlung vom 5. September 1995
- aus dem Zonenreglement Siedlung vom 19. März 2008
- aus dem Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan vom 5. September 1995

sowie

- der Teilzonenplan „Überbauung Feldreben" vom 28. Februar 1961
 - die Teilzonenvorschriften „Kriegacker" vom 29. Februar 1972
- und
- die Quartierplanvorschriften „Schulzentrum Kriegacker" vom 4. August 1998
- sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

§ 35 Inkraftsetzung

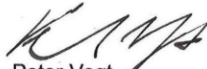
Vom Regierungsrat nicht genehmigt

Beschlüsse

Muttenz, 11. Juni 2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident


Peter Vogt

Der Verwalter


Aldo Grünblatt

Planaufgabe: 26. Juni 2015 bis 27. Juli 2015

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015. Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 16.5.17 mit RR-Beschluss Nr. 657

Der Landschreiber:



Muttenz,

NAMES DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin


Franziska Stadelmann

Der Verwalter


Aldo Grünblatt

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09.09.2020 mit GRB Nr. 441

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09.01.2021

Planaufgabe: 23.01.2021 bis 21.02.2021

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am

mit RR-Beschluss Nr.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt <u>29. Juni 2021</u> mit Beschluss Nr. <u>2021-965</u> vom _____
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>26</u> vom <u>01.07.2021</u>
Der Landschreiber:
Die Landschreiberin:

